



AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

Klienteninformation

Tschechische Republik

10. April 2020

COVID-19: Aufschub von Kreditrückzahlungen, Kündigungsschutz bei Mietverträgen und Ausgleichsbonus für Selbständige

In den letzten Tagen hat die Abgeordnetenkammer mehrere Gesetze verabschiedet, welche die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krise abschwächen sollen.

Die Gesetze müssen noch vom Senat der Tschechischen Republik und vom Präsidenten der Republik genehmigt werden.

Die Rückzahlungen für vor dem 26. März 2020 gewährte Kredite und Darlehen können für bis zu sechs Monate eingestellt werden.

Aufschub von Kreditrückzahlungen

Wer kann die Möglichkeit ausnutzen, die Rückzahlung von Krediten auszusetzen?

Sowohl juristische als auch natürliche Personen, die in direktem Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie in einer Notlage sind, können den Aufschub von

Ratenzahlungen beantragen.

Wie lange kann man die Raten aufschieben?

Die Ratenzahlungen können bis zum 31.7. 2020 oder maximal bis zum 31.10.2020 aufgeschoben werden.

Welche Kredite sind ausgenommen?

Es besteht kein gesetzliches Recht, die Rückzahlung von Überziehungskrediten, revolvingierenden Darlehen und Operating-Leasingverhältnissen aufzuschieben. Es kann jedoch individuell mit den Kreditinstituten ausgehandelt werden.

Wie kann der Aufschub beantragt werden?

Die Rückzahlung wird auf Antrag des Schuldners aufgeschoben. Der Antrag wird online eingereicht, die meisten Banken haben einen Antrag auf ihrer Webseite verfügbar.

Verzinsung

Die vereinbarten Zinsen gelten auch für den Zeitraum der aufgeschobenen Raten. Wir

empfehlen Ihnen, die Höhe der Zinsen mit der Bank abzustimmen. Für juristische Personen werden Zinszahlungen nicht aufgeschoben.

Was muss beachtet werden?

Der rechtliche Anspruch auf Aufschub der Kreditrückzahlung besteht nicht, wenn der Schuldner zum 26. März 2020 bereits länger als 30 Tage in Verzug mit den Zahlungen war.

Mietverträge – Kündigungsschutz für Unternehmer

Das Gesetz legt eine Schutzfrist bis zum 31. 12. 2020 fest. Während dieser Frist dürfen Mietverträge wegen Zahlungsrückständen nicht gekündigt werden.

Wen betrifft die Regelung?

Unternehmer, die an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund der außerordentlichen COVID-19 Maßnahmen gehindert wurden oder deren Geschäftstätigkeit erschwert wurde und die in der entscheidenden Periode **vom 12. März bis 30. Juni** mit der Zahlung ihrer Miete in Verzug sind.

Die Mieten für diesen Zeitraum müssen bis zum Ende der Schutzfrist, d.h. bis zum 31.12.2020, nachgezahlt werden.

Kündigungsverbot bei der Wohnungsvermietung

Für Privatpersonen wurde ebenfalls eine Schutzfrist bis zum 31.12.2020, während der sie wegen Nichtzahlung der Miete nicht gekündigt werden können, festgelegt.

Wen betrifft die Regelung?

Mieter, die nachweisen, dass sie aufgrund der Beschränkung im Zusammenhang mit den COVID-19 Sondermaßnahmen im Zeitraum von **12. März bis 31. Juli 2020** mit der Zahlung der Miete verspätet sind.

Die Mieten für diesen Zeitraum müssen bis zum Ende der Schutzfrist, d.h. bis zum 31. Dezember 2020, nachgezahlt werden.

Ausgleichsbonus für Selbstständige

Wer ist berechtigt?

Selbstständige, wenn sie gleichzeitig nicht auch beschäftigt sind.

Nach Angaben des Finanzministeriums haben Anspruch auf den Ausgleichsbonus auch der Selbstständige, die das Pflegegeld beziehen.

Keinen Anspruch auf die Unterstützung haben Personen, die das Arbeitslosengeld beziehen.

Höhe des Ausgleichsbonusbetrags

Es handelt sich um eine einmalige Vergütung von 25.000 CZK für den Zeitraum von 12. März bis 30. April 2020.

Ab wann und wie kann man den Bonus beantragen?

Sobald das Gesetz vom Präsidenten unterzeichnet wird, kann der Ausgleichsbonus mit einem ausgefüllten einseitigen Antrag elektronisch beantragt werden.

<https://www.financnisprava.cz/cs/financni-sprava/media-a-verejnost/nouzovy-stav/kompenzace-osvc/Zadost-pro-OSVC/Zadost-interaktivni-PDF>

Ihr AUDITOR-Team

ING. RENATA PŘECHOVÁ
Steuerberatungsabteilung
T: +420 565 502 501
renata.prechova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 25 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

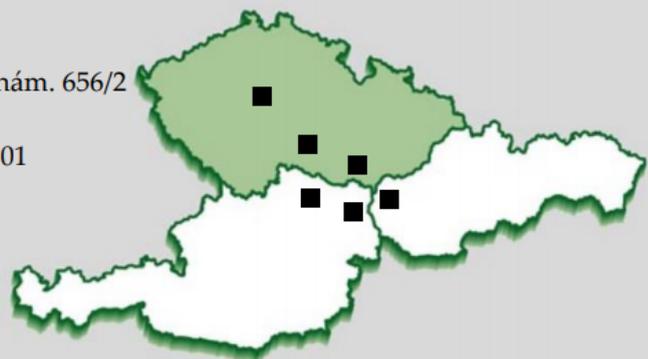
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brunn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms